

Gemeinde Mertingen · Fuggerstraße 5 · 86690 Mertingen

Reinhold Deuter
Piratenpartei Deutschland
Bauernstr. 53
86561 Aresing

Telefon 0 90 78/96 00-0
Telefax 0 90 78/96 00-20
E-Mail: gemeinde@mertingen.de
Internet: www.Mertingen.de

Ihr Schreiben vom
08.04.2019

Unser Zeichen ☎ +49 (0) 9078 / 9600 – 91
10.-6310 ✉ bernd.foerg@mertingen.de

Mertingen, den 08.04.2019

**Vollzug des Bay.-Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: befristete Aufstellung von Werbeträgern;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Gemeinde Mertingen erteilen wir Ihnen hiermit die Erlaubnis zur Aufstellung von Werbeträgern im Gemeindebereich Mertingen für die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen und Zeiträume:

Veranstaltung **„Europawahl 2019“ Piratenpartei Deutschland**

Veranstaltungsort **Mertingen**

Aufstellungszeitraum **14.04. – 26.05.2019**

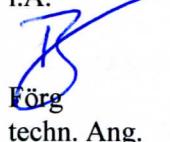
Anzahl der Werbeträger **16**

Bekannte Auflagen sind einzuhalten.

Die diesem Schreiben beigegebenen Aufkleber sind auf allen Werbeträger anzubringen. Je Plakat ist ein Aufkleber zu verwenden. Doppelständer mit beidseitigem Werbeträger müssen auf beiden Seiten mit Aufkleber versehen werden. Werbeträger ohne Aufkleber werden von der Gemeinde Mertingen kostenpflichtig entfernt.

Für diese Erlaubnis wird **keine Gebühr** erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Förg
techn. Ang.

Anlage:
16 Aufkleber
Kopie Plakatierungssatzung

§ 3 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Satzung:

Die **Anzahl der Plakate** wird auf max. **10** Stück in Mertingen, **4** Stück in Druisheim und **2** Stück in Heißesheim begrenzt. Die Größe der Plakate wird auf DIN A 0 begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Mertingen nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.

§ 7 der Satzung:

Allgemeine Richtlinien für Plakatierungen

1. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften insbesondere der Windlast genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollte einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, so sind diese instand zu setzen.
8. Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Aufstellers versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Anbringung der Informationsträger an Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen etc. ist zu unterlassen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
13. Bei der Aufstellung von Werbeträgern anlässlich von Wahlen sind die Wahl-Sondervorschriften und -Bestimmungen zu beachten!
14. Nicht den Richtlinien entsprechende Plakate werden zu Lasten des Aufstellers entfernt.